

Geschäftsordnung Vorstand Hilfsprojekt MARIPHIL e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich (auch elektronisch) abgeben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz Gesamtgeschäftsführung

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung / Ressortaufteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Die Aufgaben im Verein werden nach dem Ressortprinzip aufgeteilt.

Das Tagesgeschäft jedes Ressort wird selbständig und eigenverantwortlich geführt, wichtige Entscheidungen werden jedoch im Kollegialprinzip getroffen.

	Ressort 1 Projektbereich	Ressort 2 Marketing und Protokoll	Ressort 3 Finanzen	Ressort 4 Internet und IT
Zuständigkeit	Martin Riester Helmut Glocker	Helmut Glocker Elena Gnant	Alfred Glocker Monika Blender	Helmut Glocker Alfred Glocker
Aufgaben	Repräsentation des Vereins nach außen Presse- und Spenderbetreuung Projekte und Aktionen	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Protokolle und Schriftverkehr	Rechnungswesen und kaufm. Administration Vereinsrecht, etc.	Internet-Auftritt IT-Themen

Alle hier nicht genannten Aufgabenbereiche fallen automatisch dem Vorstandsvorsitzenden zu. Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung in § 2 bleibt unberührt.

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

Gem. § 8 der Satzung vertreten alle gewählten Vorstände den Verein jeweils alleinvertretungsberechtigt. Alle gewählten Vorstände sind im Vereinsregister einzutragen.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Jedes Ressort hat zwei zuständige Vorstandsmitglieder. Diese vertreten sich gegenseitig.
- (2) Falls die Ressort-interne Vertretung nicht möglich ist, übernimmt ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied die vorübergehende Vertretung des betreffenden Ressorts. Alle Vorstandsmitglieder sind hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.
- (3) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Kuratorium der Stiftung Mariphil. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand intern.

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr statt.

- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung per E-Mail einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen des Vereins werden die jeweiligen Vorsitzenden der existierenden europäischen NGO des MARIPHIL-Netzwerkes eingeladen
- (5) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (7) Über die Sitzungen werden Ergebnis-Protokolle geführt

§ 7 Vorstandssitzung Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet auf Sitzungen stets mit der Mehrheit der anwesenden satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- (4) Für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist § 1 Satz 3 zu beachten

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt persönlich betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden.
- (3) Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (4) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (6) Den Ausschüssen können auch externe Personen angehören.

§ 9 Auslagerung von Aufgaben

- (1) Die Ressort-Verantwortlichen Vorstände können Aufgaben aus Ihren Ressorts delegieren.
- (2) Der Vorstand ist über Aufgaben-Delegationen vorab zu informieren

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.12.2015 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde in einer Vorstandssitzung von nachfolgenden, satzungsmäßigen, Vorstandsmitgliedern beschlossen:

Frau Monika Blender
Herr Martin Riester
Herr Helmut Glocker
Herr Alfred Glocker

Sigmaringen-Gutenstein, den 19.12.2015

Alfred Glocker

Helmut Glocker